

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

	Stadtamt FB01	Stellungnahme-Nr. S0108/03	Datum 05.06.2003
zum Antrag Nr. A0025/03 d. Frau/Herrn/Fraktion CDU-Ratsfraktion der Landeshauptstadt Magdeburg, v.21.02.2003		Datum der Genehmigung 15.07.2003	
		Genehmigungsvermerk OB, gez. Dr. Trümper	
Bezeichnung Bildung einer Einkaufskooperation im Beschaffungswesen		Dezernenten I	
Verteiler	Sitzungstermin		
Der Oberbürgermeister	15.07.2003 8:00		
Vergabeausschuss	15.07.2003 17:00		
Verwaltungsausschuss	29.08.2003 15:00		
Stadtrat	09.10.2003 14:00		

Innerhalb der Verwaltung wurde geprüft, in welchem Rahmen sich die Landeshauptstadt Magdeburg an einer Einkaufskooperation beteiligen kann bzw. mit entsprechenden Körperschaften des öffentlichen Rechts eine solche gründen kann.

Die Zulässigkeit solcher Kartellvereinbarungen richtet sich nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB). Dort ist § 1 Grundsatz:

„Vereinbarungen zwischen miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbes bezwecken oder bewirken, sind verboten.“

Allgemein anerkannt ist, dass Gemeinden – wenn sie am Markt agieren – wie Unternehmen zu betrachten sind. Klar ist auch, dass durch einen Zusammenschluss der Wettbewerb eingeschränkt und dadurch ein besserer Preis erzielt werden soll.

Die Problematik Bildung von Einkaufskooperationen war auch Gegenstand von Beratungen beim Deutschen Städtetag. In einer gutachterlichen Stellungnahme über rechtliche Grenzen der Zulässigkeit von Einkaufsgemeinschaften der öffentlichen Hand wird ausgeführt, dass eine Beteiligung von großen Städten an Einkaufsgemeinschaften ausnahmsweise zulässig sei, sofern die Beteiligung auch objektiv der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittleren Kommunen als Marktnachfolger diene. Dessen ungeachtet hat der Kartellsenat des BGH (BGH-Urteil-KZR 1/01) die Beteiligung großer Kommunen für unbeachtlich erachtet, ja sogar für nützlich eingeschätzt, solange dadurch der Wettbewerb nicht wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziffer 1 GWG beeinträchtigt werde.

Eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittleren Kommunen würde durch die Beteiligung einzelner großen Städte dann gefördert, wenn die kleineren an den guten Einkaufsbedingungen der großen Städte partizipierten.

Anzumerken in diesem Zusammenhang ist, dass bei der Bildung einer Einkaufskooperation im Einzelfall die Vorhaben gegenüber dem Wirtschaftsministerium anzeigepflichtig sind, dass die kartellrechtlichen Bestimmungen weiterhin ihre Gültigkeit haben und dass parallel dazu jeweils im Einzelfall eine juristische Prüfung geboten ist.

Die Bildung einer Einkaufskooperation ist also unter Beachtung und Einhaltung der kartellrechtlichen Bestimmungen grundsätzlich möglich.

Es wird vorgeschlagen eine Einkaufskooperation mit den Städtischen Gesellschaften und Eigenbetrieben jeweils nach Bedarf zu bilden. Ansatzpunkte könnten hier die Beschaffung von Büromöbeln, Bürobedarf und Bürotechnik sein.

Hierzu werden die Städtischen Eigenbetriebe und Gesellschaften angeschrieben.

Holger Platz